

1960	22,8 %	1964	27,3 %
1961	27,6 %	1965	30,6 %
1962	27,7 o/«,	1966	31,8 %
1963	30,5 %		

Nicht berücksichtigt sind in diesen Angaben Straftaten, die zwar ebenfalls aus Alkoholmißbrauch<sup>4</sup> resultieren, weil ihre Täter zu ihm neigen, aber zur Tatzeit nicht unter Alkoholeinfluß standen, z. B. Diebstähle zur Erlangung von Alkohol oder Geld zwecks Alkoholerwerbs. Sie sind in beträchtlicher, aber doch wohl geringerer Zahl vorhanden. Feststellungen zu einzelnen Straftatengruppen (Eigentumsdelikten, Verletzungen von Sorgepflichten) deuten darauf hin.<sup>5</sup>

Die Häufigkeitsziffern der Täter, die unter Alkoholeinfluß handelten, nahmen zu.<sup>6</sup> Die Kriminalität der Täter, die z. Z. der Tat nicht unter Alkoholeinfluß standen, weist keine ansteigende Tendenz auf. Insofern steht die Alkoholkriminalität im Gegensatz zur Kriminalitätsentwicklung in der DDR. Die vom Generalstaatsanwalt der DDR vorgenommene Kriminalitätsanalyse (§ 34 Abs. 1 StAG) als eine der wissenschaftlichen Methoden zur Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität gelangte zu dem Schluß: „Dem Kampf gegen den übermäßigen Alkoholgenuß fehlt immer noch die erforderliche gesellschaftliche Breite und oft auch die nötige Konsequenz.“<sup>7</sup> Sie wurde auf dem VII. Parteitag der SED bekräftigt.<sup>8</sup> Als immer dringlicher erweist sich daher

<sup>5</sup> Dieser Begriff ist bisher weder eindeutig bestimmt, noch sind die Vorstellungen darüber einheitlich. Als Arbeitshypothese wurde für die vorliegende Untersuchung folgendes angenommen: Alkoholmißbrauch ist nicht nur übermäßiger Genuß von Alkohol, sondern auch sein Genuß zu ungeeigneter Zeit, an ungeeignetem Ort und durch ungeeignete Personen (Jugend, Verkehr, Arbeitsprozeß, Sportveranstaltungen usw.), insbesondere unter Verletzung gesetzlicher Pflichten sowie mit Einfluß auf die Begehung strafbarer Handlungen. Zu mißbilligen sind ferner alle Haltungen, Aufforderungen usw., die zum Alkoholgenuß in größeren Mengen oder zu anderen Formen des Mißbrauchs verleiten oder anregen. Hinsichtlich der weitgehenden Überlegungen von Thränhardt vgl. den Bericht von F. Müller, „Tagung des wissenschaftlichen Beirates für Kriminalitätsforschung“, Staat und Recht, 1967, S. 1006. Vgl. ferner J. Skäla, „Vorschlag für die Terminologie und die Beurteilung des Alkoholismus“, in: Organisation und Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus, Berlin 1962, S. 21 ff.; K. Manecke, „Ständiger Alkoholmißbrauch und alkoholische Beeinflussung zur Zeit der Straftat“, Neue Justiz, 1967, S. 588 f.; R. Hetzer, „Einige Aufgaben der Kriminalpolizei im Kampf gegen die Alkoholkriminalität“, Forum der Kriminalistik, 1967, S. 25; E. Schüler, „Der Übergang zum systematischen Kampf gegen Alkoholkriminalität und Alkoholmißbrauch“, Staat und Recht, 1967, S. 1788 f.

<sup>6</sup> Vgl. E. Buchholz, „Zum Wesen des Diebstahls und seiner Vorbeugung“, in: Kriminalitätsursachen und ihre Überwindung, Berlin 1964, S. 128, 154 f.; G. Knobloch, Zur Persönlichkeit der Täter von Delikten gegen das sozialistische Eigentum in den volkseigenen Betrieben der sozialistischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, Diss., Berlin 1964, S. 32, 43 ff.; G. Jäger, Untersuchung der Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Planwirtschaft auf dem Gebiet des Bauwesens und Schlußfolgerungen zu ihrer Bekämpfung, insbesondere durch qualifizierte Aufdeckung und Aufklärung, Diss., Berlin 1962, S. 112 ff.; R. Frenzel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Erziehungspflichtverletzungen de lege ferenda — zugleich eine kriminologische Untersuchung, Diss., Jena 1964, S. 185 ff.

<sup>6</sup> Auf 100 000 strafmündige Bürger der DDR betrug die Häufigkeitsziffern für Alkoholtäter 1964 = 190, 1965 = 192, 1966 = 219.

<sup>7</sup> Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegerlasses, Berlin 1966, S. 15

<sup>8</sup> Vgl. Bericht des Zentralkomitees und Bericht der Zentralen Revisionskommission an den VII. Parteitag der SED, Berlin 1967, S. 57.